

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förder- und Trägerverein des Kultur- und Kommunikationszentrums für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente, Intergeschlechtliche und Queere Mainz e.V. (Sichtbar Mainz e.V.)

(2) Sitz des Vereins ist Mainz.

Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszwecke sind:

(1) Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intergeschlechtlichen, abgekürzt LSBT*I und deren Angehörigen, die aus Furcht vor Diskriminierung und Ablehnung bzw. weil sie sich von Betroffenen kompetentere Unterstützung erhoffen, keine Beratungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft aufsuchen möchten.

(2) Förderung von Bildung und Kultur mit dem Ziel, Diskriminierungen abzubauen bzw. vorzubeugen, insbesondere durch Aufklärung - über Homo- und Bisexualität sowie die sexualwissenschaftliche Erkenntnis, dass diese mit heterosexuellem Empfinden und Handeln gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität sind. - über Transgender / Transidentität / Trans- und Intersexualität als Ausprägungen der geschlechtlichen Identität. Darüber hinaus soll zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sowie mit (gesellschaftlichen) Geschlechterrollen und –normen angeregt werden.

(3) Förderung einer pluralen Kultur in der Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen, insbesondere durch - Vernetzung von Jugendgruppen und Jugendzentren, - Vernetzung von Regenbogenfamilien, lesbischen Müttern / schwulen Vätern und deren Angehörigen, - Vernetzung von Gruppen der „Generation 50 plus“, Information zum Thema „Leben im Alter“ und Teilnahme von LSBT*I in selbstbestimmter, zielgruppenadäquater Form, - Vernetzung von Schulaufklärungsprojekten, wissenschaftlichen Vorhaben und Forschungsprojekten und dem Fachaustausch von Wissenschaft und Forschung mit LSBT*I etc, - Vernetzung von Aufklärungsprojekten und Bildungsprojekten zu den Themen: sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, zielgruppenspezifische Gesundheitsrisiken, insbesondere HIV, AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten, - Ergreifen und Unterstützung von Initiativen.

(4) Der Verein ist kirchlich, parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden

(1) durch örtliche Gesprächsangebote für LSBT*I und deren Angehörige, in denen angstfrei über sexuelle und geschlechtliche Identitäten geredet werden kann und die Auseinandersetzung mit anderen LSBT*I- Selbstverständnissen angeregt wird, durch individuelle Beratungsangebote zur Lösung persönlicher Konflikte und Probleme von LSBT*I.

- (2) durch Schaffung und Förderung von sozialpädagogischen Gruppenaktivitäten von LSBT*I, die ihnen aus ihrer Isolation heraushelfen sollen,
- (3) durch öffentliche Veranstaltungen, Seminare und Publikationen zum Thema LSBT*I, durch die Einrichtung einer Bibliothek und die Bereitstellung von Informationsmaterial und
- (4) durch die Mitwirkung an kulturellen Initiativen (z.B. in den Bereichen Film, Theater, Musik), die einen Einblick in die Lebensrealitäten und Probleme von LSBT*I vermitteln können, sowie durch die Förderung sportlicher Initiativen, die helfen können, Vorurteile und daraus resultierende Diskriminierung abzubauen und die den Einblick in die Probleme von LSBT*I vermitteln können.

§ 4 LSBT*I Kultur- und Kommunikationszentrums für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intergeschlechtliche

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes soll der Verein geeignete Räume anmieten oder erwerben und hierin ein LSBT*-I Kultur- und Kommunikationszentrum betreiben. Dieses Zentrum soll eine offene Einrichtung sein, die LSBT*I, ihren Freundinnen, Freunden und Angehörigen sowie anderen Interessierten die Gelegenheit gibt, sich zu begegnen, sich zu informieren, sich weiterzubilden oder sich beraten zu lassen und an den kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Es soll dabei auch den Mainzer LSBT*I-Gruppen und Beratungseinrichtungen Raum und Unterstützung bieten.
- (2) Zur Benutzung des Zentrums hat die Mitgliederversammlung (im Folgenden als Angehörigenversammlung bezeichnet) des Vereins eine Benutzungsordnung aufzustellen.

II. Mitgliedschaft (Vereinsangehörigkeit)

§ 5 Allgemeines

- (1) Der Förderverein des Mainzer Kultur- und Kommunikationszentrums für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intergeschlechtliche e.V. hat persönliche Mitglieder. Im Folgenden werden die Begriffe „Mitglied / Mitglieder“ ersetzt durch die Bezeichnung „Vereinsangehörige“, bzw. „Angehörige“, „Gruppenmitglieder“ als „Gruppenangehörige“ und „Fördermitglieder“ als „Förderangehörige“. In weiteren Wortkombinationen wird der Wortanteil „Mitglied“ durch „Angehörige“ sinngemäß ersetzt.

- (2) Über Anträge zur Vereinsangehörigkeit entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand ein Beitrittsgesuch ab, so kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Entscheidung der Angehörigenversammlung herbeiführen

§ 6 Persönliche Vereinsangehörige

- (1) Persönliche Vereinsangehörige können natürliche Personen werden.

§ 7 Gruppenangehörige

- 1) Gruppenangehörige können juristische Personen, sowie Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften gemäß § 705 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind, werden.

§ 8 Förderangehörige

- (1) Förderangehörige können natürliche oder juristische Personen sowie Gruppen, die nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften gem. § 705 BGB sind, werden.
- (2) Förderangehörige unterstützen durch ihre Förderangehörigkeit den Verein und die Verwirklichung seiner Ziele.

Sie nehmen nicht notwendigerweise aktiv am Vereinsleben teil und haben kein Stimmrecht. Die gesetzlich geregelten Mindestrechte wie z.B. das Teilnahmerecht an der Angehörigenversammlung, das Einberufungsrecht einer Angehörigenversammlung o.ä. bleiben unberührt.

§ 9 Austritt

Vereinsangehörige sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Die Kündigung erfolgt zu einem Monatsende.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 10 Ausschluss

(1) Vereinsangehörige können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) mit der Zahlung von mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand sind oder
- b) durch ihr Verhalten in der Öffentlichkeit oder innerhalb des Vereines die Vereinsziele schädigen.

(2) Der Ausschluss ist betroffenen Vereinsangehörigen schriftlich zu erklären und zu begründen.

Der Ausschluss wird vier Wochen nach Versendung auf dem Postweg wirksam.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Betroffene Vereinsangehörige können gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.

Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft in diesem Falle die nächste Vereinsangehörigenversammlung.

Die Vereinsangehörigenversammlung entscheidet mit sofortiger Wirkung.

Vom Zeitpunkt des Versandes der Mitteilung über den Ausschluss bis zur Entscheidung der Vereinsangehörigenversammlung ruht die Vereinsangehörigkeit.

III. Organe des Vereins

§ 11 Allgemeines

Organe des Vereins sind die Vereinsangehörigenversammlung, der Vorstand, die Arbeitsgruppen und der Beirat.

§ 12 Aufgaben der Vereinsangehörigenversammlung

(1) Die Vereinsangehörigenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihr sind alle persönlichen Vereins- und Gruppenangehörige sowie die Arbeitsgruppen des Vereins vertreten.

(2) Die Vereinsangehörigenversammlung nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie durch diese Satzung oder durch ausdrücklichen Beschluss der Vereinsangehörigenversammlung nicht dem Vorstand zugewiesen worden sind.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Vereinsangehörigenversammlung:

- a) die Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von mindestens zwei Personen, die die Rechnungslegung prüfen.

Diese haben ein ständiges Prüfrecht, welches mindestens halbjährlich ausgeübt werden muss.

Dafür erhalten sie lesenden Zugang zu den Konten und Büchern des Vereins.

c) Änderungen des Vereinszwecks und sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins,

d) Entscheidungen über die endgültige Ablehnung von Beitrittsanträgen oder den endgültigen Ausschluss von Vereinsangehörigen.

e) Bestimmung der Beitragshöhe.

(3) Die Vereinsangehörigenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Vereinsangehörigenversammlung kann Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren.

§ 13 Einberufung der Vereinsangehörigenversammlung

(1) Die Vereinsangehörigenversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, sowie dann, wenn wenigstens ein Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsangehörigen unter Nennung der von ihnen geforderten Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.

Der Termin soll 6 Wochen vorher bekannt gegeben werden, um den Vereinsangehörigen die Möglichkeit zu geben, weitere Beschlussvorlagen fristgerecht (Abs. 2) vor Versand der Einladung einzureichen.

(2) Die Einberufung ist in den Vereinsräumen (soweit vorhanden) mindestens 3 Wochen vorher auszuhängen und geschieht zusätzlich zeitgleich durch schriftliche Einladung oder per E-Mail gegenüber allen Vereinsangehörigen.

In der Einladung ist die voraussichtliche Tagesordnung anzugeben.

(3)

1. Anstelle einer Angehörigenversammlung nach Ziffer 13 kann in begründeten Ausnahmefällen zu einer virtuellen Angehörigenversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Angehörigen in der Einladung mit. Virtuelle Angehörigenversammlungen finden in einem nur für Angehörige zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Angehörigen erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Angehörigenversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Angehörigenversammlung.

2. Abweichend von 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Angehörigenversammlung gültig, wenn alle Angehörigen in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Angehörigen ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

§ 14 Sitzungen der Vereinsangehörigenversammlung

(1) In der Vereinsangehörigenversammlung stimmberechtigt sind alle persönlichen Vereinsangehörigen mit jeweils einer Stimme sowie

alle vereinsangehörigen Gruppen mit einer nach folgendem Schema zu bestimmenden maximalen Stimmenzahl:

- a) Gruppen mit bis zu 10 Angehörigen: maximal 1 Stimme
 - b) Gruppen mit 11 oder mehr Angehörigen: maximal 3 Stimmen
 - c) Die Stimmberichtigung liegt vor, wenn die Vereinsangehörigkeit zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung bereits bestand.
 - d) Jede Gruppe hat ihre aktuelle Angehörigenzahl bis zum Beginn jeder Angehörigenversammlung, bei der ihr Stimmrecht ausgeübt werden soll, dem Vorstand gegenüber glaubhaft darzustellen.
- (2) Persönliche Angehörige können sowohl ihr persönliches als auch das Stimmrecht von Gruppen oder auch von anderen persönlichen Vereinsangehörigen ausüben, die sie vertreten.
- (3) Die Angehörigenversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Stimmennthalungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Angehörigenversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 15 Niederschrift

(1) Von den Sitzungen der Angehörigenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Person zu unterzeichnen, welche die Versammlung geleitet hat.

Die Niederschrift ist vereinsüblich auszuhängen, ersatzweise allen Vereinsangehörigen auf geeignete Weise zu übermitteln.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal acht Personen, die Vereinsangehörige sein müssen und nicht alle dem gleichen Geschlecht angehören dürfen.

Es wird eine möglichst breite Repräsentation aller LSBT*I-Personen angestrebt.

Die Vereinsangehörigkeit soll mindestens seit einem Jahr bestehen.

(2) Die Angehörigen des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen von der Vereinsangehörigenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Scheidet eine Person vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird dem verbleibenden Vorstand freigestellt, aus den Reihen der Vereinsangehörigen und / oder den regelmäßig ehrenamtlich Tätigen einen Ersatz zu gewinnen. Diese bzw. dieser kommissarische Vorstandsangehörige hat spätestens mit Eintritt in den Vorstand die Vereinsangehörigkeit zu erwerben.

§ 17 Abwahl des Vorstandes

(1) Der gesamte Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird. Einzelne Vorstandsangehörige können vor Ablauf der Amtszeit von der Angehörigenversammlung abgewählt werden. Gleichzeitig können neue Vorstandsangehörige gewählt werden.

Bei Unterschreitung der Mindestanzahl gem. § 16 (1) ist nach zu wählen.

(2) Die Abwahl des Vorstandes darf nur erfolgen, wenn sie in der den Vereinsangehörigen mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war.

Auf rechtzeitigen Antrag eines Vereinsangehörigen muss der Vorstand eine entsprechende Beschlussvorlage in die Tagesordnung aufnehmen.

Rechtzeitig ist der Antrag, wenn er vier Wochen vor dem Termin der Angehörigenversammlung schriftlich beim Vorstand eingeht.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeweils zwei Vorstandsangehörige sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Angehörigenversammlung um.

Er kann Aufträge an Arbeitsgruppen delegieren.

(3) Der Vorstand fertigt jährlich einen Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum: letzter Bericht bis zur nächsten Angehörigenversammlung), den er den Vereinsangehörigen jeweils in der ordentlichen Angehörigenversammlung vorstellt bzw. vorlegt.

§ 19 Der Beirat

Der Vorstand kann, auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Angehörigenversammlung, Personen des öffentlichen Lebens in den Beirat berufen.

Diese Personen sollten Förderangehörige des Vereins sein.

§ 20 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, Spenden für den Verein zu sammeln und für die Akzeptanz des Förder- und Trägerverein des Mainzer Kultur- und Kommunikationszentrums für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intergeschlechtliche Mainz e.V. zu werben.

IV. Finanzen

§ 21 Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vereinsmittel und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.

(3) Die Vereinsangehörigen erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Beiträge

(1) Alle Vereinsangehörigen haben regelmäßig Vereinsbeiträge zu leisten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Angehörigenversammlung festgesetzt.

§ 23 Darlehen

Für die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung der Angehörigenversammlung.

§ 24 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat bis spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Angehörigenversammlung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Finanzbericht aufzustellen.

Der Finanzbericht umfasst mindestens eine Übersicht über Kontostände vorhandener Konten. Beihalten muss er Aussagen über Jahresanfangsbestand und -endbestand. Eine Aufstellung über Vereinsangehörige und Nachweise über den Eingang der Beiträge und Spenden ist zu erstellen.

(3) Eine Prüfung dieses Finanzberichtes erfolgt durch die gewählten rechnungsprüfenden Personen im Vorfeld der ordentlichen Angehörigenversammlung.

V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 25 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen in der Angehörigenversammlung einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(2) Eine Satzungsänderung darf nur erfolgen, wenn sie in der den Vereinsangehörigen mit der Einladung zugegangenen voraussichtlichen Tagesordnung aufgenommen war.

§ 26 Änderung des Vereinszwecks

Änderungen des Vereinszweckes sind unter den Voraussetzungen des § 25 nur zulässig, wenn bei der Angehörigenversammlung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen erschienen sind.

§ 27 Auflösung des Vereins

(1) Außer in den gesetzlich bestimmten Fällen wird der Förder- und Trägerverein des Kultur- und Kommunikationszentrums für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intergeschlechtliche Mainz e.V. aufgrund eines Beschlusses der Angehörigenversammlung aufgelöst.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit.

(2) Bei Auflösung des Vereins durch Beschluss der Angehörigenversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden an Schwuguntia e.V. zur Förderung eines Kultur- und Kommunikationszentrums für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans* und Intergeschlechtliche in Mainz.

VI. Gerichtsstand

§ 28 Gerichtstand und Termine

(1) Gerichtsstand des Vereins ist Mainz.

Die Satzung wurde am 09.09.1999 errichtet, am 17.11.2019 neu verfasst und beschlossen, in der Angehörigenversammlung am 31.10.2021 geändert und zuletzt in der in der Angehörigenversammlung am 24.11.2024 geändert.